

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/24909, 19/27289 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Volker Münz, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutz, der im Kern aus dem Jahr 2002 stammt, zu modernisieren und auf die heutige digitale Medienrealität von Kindern und Jugendlichen auszurichten und das Jugendschutzgesetz entsprechend der Maßgaben des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode zu ändern.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs stellen sich auf die öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bezeichnung der Maßnahme	2021	2022	2023	2024
	in Mio. Euro			
Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) Bundeszentrale	1,65	3,68	5,76	5,76
Sachkosten Bundeszentrale	0,42	0,72	0,72	0,72
Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) BMFSFJ	0,37	0,37	0,45	0,45
Sachkosten BMFSFJ	0,10	0,05	0,06	0,06
Projektförderungen der Bundeszentrale	0,20	0,50	1,00	1,00

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Koordinierung der Gesamtstrategie/ wissenschaftliche Begleitung	0,23	0,40	0,40	0,40
Förderung eines externen Monitorings	-	-	3,25	3,25
Maßnahmen Weiterentwicklung Kinder- und Jugendmedienschutz, insb. Nutzbarmachung der Spruchpraxis	0,93	0,23	0,23	0,23
Gesamtkosten	3,90	6,00	11,87	11,87

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Aus den bisherigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes wurden keine Einnahmen für den Bund erzielt. Mit der Novellierung sind keine Mindereinnahmen verbunden. Mehreinnahmen sind möglich, jedoch aktuell nicht bezifferbar. Die Einnahmen fließen dem Bundeshaushalt zu.

Den Ländern entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 150.000 Euro sowie jährliche Kosten von 540.000 Euro für Personalkosten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,31 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Im Sinne der „One in, one out“-Regel verursacht der Gesetzesentwurf ein „In“ in Höhe von 2,31 Mio. Euro, das durch ein zukünftiges Regelungsvorhaben kompensiert wird.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Personalkosten in Höhe von rund 4,3 Mio. € (für das BMFSFJ: 313.253 Euro; für die Bundeszentrale: 3.963.231 Euro) und Sachkosten in Höhe von 475.000 Euro.

Durch den sukzessiven Aufbau der Bundesstrukturen ist der Erfüllungsaufwand entsprechend geringer in den Jahren 2021 und 2022.

Der Erfüllungsaufwand auf Bundesebene entsteht durch Umgestaltung der bisherigen BPjM zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Aufgabenwahrnehmung der Bundeszentrale nach § 17a sieht zunächst die Fortführung des bisherigen Auftrags der BPjM – die Führung der Liste jugendgefährdender Medien – vor (Absatz 1). Hinzu kommen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie, die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse sowie einen regelmäßigen institutionellen Informationsaustausch (Absatz 2). Des Weiteren zählt die Aufsicht über die in § 24a normierten Anbietervorsorgemaßnahmen (Absatz 3) sowie eine Fördertätigkeit zur Unterstützung der Aufgaben aus Absatz 2 (Absatz 4) zu ihren gesetzlichen Aufgaben.

Zum jetzigen Zeitpunkt können die zur Finanzierung der rund 54 zusätzlichen Planstellen notwendigen Haushaltsmittel nur als erste Orientierungsgröße

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geschätzt werden. Als Berechnungsgrundlage wurden die Durchschnittswerte der jeweiligen Laufbahnen der mit BMF-Rundschreiben vom 12. April 2019 mitgeteilten Personal- und Sachkostensätze herangezogen.

Bei den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand an Sachkosten in Höhe von 150.000 Euro sowie jährliche Personalkosten von 540.000 Euro.

Weitere Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisadjustierungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. März 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Volker Münz

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.